

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
A-1060 Wien

Datum: 22. August 2006

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: +43-1-588 39 DW 30

Fax: +43-1-586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

Web: www.vat.at

DVR 0043257

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Konsultation M10/06 Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Konsultation über den Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Vorleistungsmarkt "Trunk-Segmente von Mietleitungen" gemäß § 1 Z 11 der TKMVO dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

1. Kein vollständig nachhaltiger Wettbewerb auf dem Markt

Auch wenn die gegenwärtige Marktanalyse Veränderungen gegenüber der im Jahr 2004 festgestellten Marktsituation erkennen lässt, bleibt der Grundsatz, dass nachhaltiger Wettbewerb nur dann festgestellt werden kann, wenn in keinem (auch noch so kleinen) Teil des Marktes eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens vorliegt, aufrecht.

1.1. Monopolstellung der Telekom Austria (TA) in zwei Übergabepunkten des Trunk-Segmente-Marktes

In 2 der 28 österreichischen Städte, die als Übergabepunkte für den Trunk-Segmente-Markt relevant sind, ist nur die TA als einziger Netzbetreiber – und folglich als Monopolist – mit Mietleitungsinfrastruktur präsent. Auch wenn diese Städte gemessen an der Mächtigkeit der Knoten zu den kleinsten zählen und deren Bedeutung auf dem Gesamtmarkt gering ist (siehe Feststellungen im Konsultationsdokument S 9 und 10), so muss dennoch festgehalten werden, dass die TA in diesen Städten über ein alleiniges Monopol verfügt und somit einen lokalen Marktanteil von 100% hat. Sofern die Regulierungsbehörde keinerlei Vorabverpflichtungen auferlegt, ist es der TA möglich und erlaubt die Preise überhöht festzusetzen und alternative Betreiber (etwa bei Ausschreibungen von Projekten) aus dem Markt zu drängen. Insbesondere wäre die TA nicht verpflichtet, ein Wholesale-

Angebot zu legen. Die Regulierungsbehörde sollte daher den Markt weiterhin genau beobachten, um rechtzeitig ein Aufsichtsverfahren einleiten zu können.

1.2. Konkretisierende Vorgaben für Datenermittlung erforderlich

Wie unter Punkt 3.1.2. festgestellt wird, erfolgt die Aufteilung von Umsätzen und Kapazitäten zwischen den Märkten für Trunk-Segmente und für terminierende Segmente bei vielen Betreibern – auch bei Telekom Austria – mittels Schätzungen. Da diese Zahlen die Basis für die Marktanalyse bilden, sollte seitens der Regulierungsbehörde sichergestellt werden, dass die Schätzungen der Betreiber nach den gleichen Regeln erfolgen. Eine diesbezüglich konkretisierende Vorgabe der Regulierungsbehörde ist daher zweckmäßig und notwendig.

1.3. Gefahr der Bündelung bei märkteübergreifenden Projekten

Im Konsultationsdokument wird festgestellt, dass die TA Trunk-Segmente ausschließlich mit zwei terminierenden Segmenten vertreibt (S. 7). Sollte die TA im Markt für terminierende Segmente weiterhin über eine marktbeherrschende Stellung verfügen (wie zuletzt in Bescheid M 12/03 festgestellt) und daher der Preiskontrolle unterliegen (wovon angesichts der Wettbewerbssituation offensichtlich ausgegangen werden kann) wäre es der TA dennoch unverändert möglich, die im Markt für terminierende Segmente auferlegte Preiskontrolle (und somit die Vorabverpflichtungen) de facto zu unterlaufen und ihre Marktmacht vom Markt für terminierende Segmente auf den Markt für Trunk-Segmente zu übertragen.

Dieser Schluss deckt sich mit den Feststellungen der Regulierungsbehörde, wonach die Möglichkeit der Marktmachtübertragung mittels Bündelung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, da nicht alle Verbindungen der Art "Trunk Segment mit zwei terminierenden Segmenten" auch von den Mitbewerbern in gleicher Weise angeboten werden können (Konsultationsdokument S. 8).

2. Verstärkte Beobachtung des Marktes und Auferlegung von Vorabverpflichtungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind weiterhin notwendig

Aus den genannten Erwägungen folgt, dass der Trunk-Segmente Markt für Mietleitungen von der Regulierungsbehörde auch weiterhin genau beobachtet werden muss, um rechtzeitig ein Aufsichtsverfahren einleiten zu können.

Aufgrund der Gefahr einer Marktmachtübertragung vom Markt für terminierende Segmente auf den Markt von Trunk-Segmenten (und vice versa) müssen getrennte Buchführung, Transparenz und Gleichbehandlung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt und überwachbar gemacht werden. Dies ist entweder durch die Auferlegung von Vorabverpflichtungen im vorliegenden Trunk-Segmente-Markt und/oder im Markt für terminierende Segmente möglich. Entlang der gesamten Wertschöpfungskette muss es der TA durch Vorabverpflichtungen unmöglich

gemacht werden die eigene Retail-Abteilung gegenüber ihren Wettbewerbern (egal ob kostenrechnerisch oder faktisch) zu bevorzugen.

Wir hoffen, dass die in unserer Stellungnahme dargelegten Bedenken und Lösungsvorschläge beim Erlass des endgültigen Bescheids Berücksichtigung finden und stehen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay